



Detailansicht des Regelungsvorhabens

Berücksichtigung von Minderheitenvertretern im Diversitätsbeirat zum Filmförderungsgesetz

Aktuell seit 05.06.2026 09:49:22

Angegeben von:

Domowina - Zwězk Łužyskich Serbow / Zwjazk Łužiskich Serbow / Bund Lausitzer Sorben
(R004650) am 09.10.2024

Beschreibung:

Im Diversitätsbeirat nach § 26 sind die autochthonen Minderheiten und Sprachgruppen zu berücksichtigen. Aus diesem Grund sind in der Gesetzesbegründung neben den Dimensionen nach AGG auch die Kriterien Sprache und geografische Herkunft (= Heimat) nach Art. 3 Abs. 3 GG zu ergänzen. Konsequenterweise wäre die Mindestzahl der Mitglieder nach § 26 Abs. 2 auf mindestens acht zu erhöhen.

Zu Regelungsentwurf

1. Bundestags-Drucksachennummer:

BT-Drs. 20/12660 (Vorgang) [alle RV hierzu]

Entwurf eines Gesetzes über Maßnahmen zur Förderung des deutschen Films
(Filmförderungsgesetz - FFG)

Betroffene Interessenbereiche (1)

Kultur [alle RV hierzu]

Betroffene Bundesgesetze (1)

FFG 2017 [alle RV hierzu]

Zu diesem RV abgegebene grundlegende Stellungnahmen/Gutachten (1)

1. SG2410090018 (PDF - 2 Seiten)

Adressatenkreis:

Versendet am 17.09.2024 an:

Bundestag

Mitglieder des Bundestages [alle SG dorthin]